

5934/J XX.GP

ANFRAGE

**der Abgeordneten Dipl. - Ing. Maximilian Hofmann, Mag. Herbert Haupt und Kollegen
an den Bundesminister für Inneres
betreffend die strafrechtliche Beurteilung des Inhaltes zweier Medien -
werke**

Um den Verein „Dichterstein Offenhausen“ behördlich auflösen zu können, bediente sich der Hofrat der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Oberösterreich, Dr. Kurt Hickisch beim diesbezüglichen Bescheid eines von Dr. Robert Eiter in Auftrag gegebenen und von o. Univ. - Prof. DDr. Heinz Mayer am 16. April 1998 verfaßten Rechtsgutachtens.

o. Univ. Prof. DDr. Heinz Mayer hat im angeführten Rechtsgutachten den Inhalt der vom genannten Verein herausgegebenen Medienwerke:

- „Rettet die Jugend! Rettet die Schulen!“
- „Wir gedenken...“ - Sammelband von Festvorträgen

beurteilt.

o. Univ. - Prof. DDr. Heinz Mayer schreibt diesbezüglich in seinem Rechtsgutachten auf Seite Sieben:

**„Mit der Veröffentlichung der unter III besprochenen Werke hat
der Verein gegen das allgemeine Wiederbetätigungsverbot des
§ 3 Verbotsgebot verstoßen.“**

In diesem Zusammenhang richten die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Inneres folgende

Anfrage:

Ist die von o. Univ. - Prof. DDr. Heinz Mayer vorgenommene strafrechtliche Beurteilung der oben angeführten Medienwerke gesetzlich gedeckt? -

Wenn ja, auf Grund welcher Gesetzesstelle? -

Wenn nein, werden Sie in Entsprechung des § 84 StPO Anzeige bei der Staatsanwaltschaft erstatten?